Jahresmeldung zur Inanspruchnahme von Privilegien gem. § 52 Abs. 2 EnFG für Netznutzer

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und **spätestens bis zum 31.03.2026** zurückschicken an: bescheinigungen@e-netz-suedhessen.de

Betreff: G112 - § 52 Abs. 2 EnFG

Mitteilung des Netznutzers für Letztverbraucher:	
Entnahmestelle:	
Marktlokation:	

Abrechnungsjahr		**2025**
Zeitraum von bis (wenn Zeitraum vom Kalenderjahr abweicht)		
Netzentnahme im Abrechnungsjahr insgesamt		
Privilegierungstatbestand (Zutreffendes bitte ankreuzen)		Privilegierte Strommenge
§ 21 EnFG (bidirektional betriebene, Stromspeicher, bidirektionale Ladepunkte, Speichergase und Netzverluste)	☐	kWh
§ 22 EnFG (elektrische betriebene Wärmepumpen)	☐	kWh
§ 23 EnFG (Verstromung von Kuppelgasen)	☐	kWh
§ 25 EnFG (Herstellung von grünem Wasserstoff) Entsprechendes Testat gem. § 52 Abs. 3 EnFG wird beigefügt.	☐	kWh
§ 37 EnFG (Schienenbahnen)	☐	kWh
§ 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr)	☐	kWh
§ 39 EnFG (Landstromanlagen)	☐	kWh
Sind sämtliche Strommengen mit einer mess - und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt worden?	☐	Ja
	☐	Nein

Der Netznutzer versichert, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Nachweise über das Vorliegender Privilegierungsvoraussetzungen werden auf Anforderung nachgereicht.

Hinweis: Nur für Letztverbraucher, die über einen Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfügen, verschiebt sich die eingangs genannte Frist auf den **31.05.2026**.

Ort, Datum Unterschrift, Stempel (Netznutzer)